**Wege bei einer Aussteuerung**

**= Krankengeld ist beendet**

Wenn weiter **Arbeitsunfähigkeit** besteht

+

bei bestehenden **Arbeitsvertrag** aber auch bei **Arbeitslosigkeit**

Krankenkasse informiert ca. 2-3 Monate vorher, wann Tag der Aussteuerung ist

spätestens am 1. Tag der Aussteuerung: Meldung bei der Agentur für Arbeit und **ALG I-Antrag im**

**Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung (SGB III § 145)**

**Empfehlung: ca. 2-3 Monate vor der Aussteuerung ALG I beantragen + Gesundheitsfragebogen für den ärztlichen Dienst der Arbeitsagentur ausfüllen -> der Med. Dienst der Arbeitsagentur erstellt ein sozialmedizinisches Gutachten (muss nicht mit dem Gutachten der Rentenversicherung übereinstimmen!)**

bei Einschätzung des Leitungsvermögens auf dem allg. Arbeitsmarkt **unter 3 Stunden** für mind. 6 Monate erfolgt die Aufforderung zu einem **Antrag auf Erwerbsminderungsrente**

Oder es besteht **bereits ein laufender Erwerbsminderungsrentenantrag oder ein laufender Teilhabeantrag oder ein laufender Rehaantrag** -> damit besteht ALG I – Anspruch schon

Bei Einschätzung des Leistungsvermögens auf dem allg. Arbeitsmarkt **über 6 Stunden oder 3-6 Stunden** wird aufgefordert sich mit dem **Restleistungsvermögen** dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, sonst wird ALG I verwehrt

**Tipp: sich das Gutachten von der Arbeitsagentur aushändigen lassen -> das ist ihr Patientenrecht**

**Sie haben trotzdem das eigene Entscheidungsrecht einen Erwerbsminderungsrentenantrag zu stellen**

Es besteht Anspruch auf ALG I bis zum Entscheid über den Erwerbsminderungsrentenantrag maximal bis zur errechneten Anspruchszeit von ALG I (in der Regel 1 Jahr)

Wenn Verfahren bis dahin nicht beendet ist, dann Prüfung ob **ALG II-Anspruch** besteht

**zusätzlich gilt die Empfehlung parallel Schwerbehindertenantrag beim Sozialamt zu stellen**

**Bei Bewilligung der Erwerbsminderungsrente:**

wenn Höhe sehr gering ausfällt (und reicht im Sinne einer Grundsicherung nicht zum Leben):

**bei befristeter Rente**: Aufstockung als Sozialgeld mit ALG II bei der Arbeitsagentur möglich

**bei unbefristeter Rente:** Aufstockung als Sozialgeld beim Sozialamt möglich

eventuell Wohngeldanspruch beim Sozialamt prüfen lassen: es kann jedoch nur eine Leistung bezogen werden, entweder Sozialgeld oder Wohngeld

**Bei Ablehnung Erwerbsminderungsrente:**

Abwägen, ob Widerspruch einzulegen ist -> dazu wird unbedingt **anwaltliche Unterstützung** empfohlen! (z.B. mithilfe einer Rechtsschutzversicherung)

bei zweiter Ablehnung läuft das Verfahren im Falle eines erneuten Widerspruches über das Sozialgericht -> Widerspruchsverfahren dauert häufig 2-3 Jahre

**ALG I wird in der Regel eingestellt** mit der Begründung, die Nahtlosigkeitsregelung besteht bei einer Ablehnung Erwerbsminderungsrente nicht mehr -> die erste **Ablehnung der Erwerbsminderungsrente ist für die Arbeitsagentur in der Regel bindend**, trotz Widerspruch greift die Nahtlosigkeitsregelung nicht mehr (obwohl de facto keine endgültige Entscheidung besteht und das Verfahren noch im Schweben ist)

**Empfehlung: sich mit seinem Restleistungsvermögen (= durch den ärztl. Dienst der Arbeitsagentur festgestellte eingeschränkte Leistung) dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen und „normales“ ALG I weiter beziehen**

**Bei endgültiger Ablehnung der Erwerbsminderungsrente:**

Bleibt nur übrig, sich arbeitsfähig (keine Krankschreibung mehr) zu melden und dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung zu stehen, um restlichen ALG I Anspruch abzugelten oder ALG II beziehen zu können (wenn ein **Arbeitsvertrag** weiterhin besteht, diese Tätigkeit jedoch nicht mehr ausgeführt werden kann, muss er **aufgelöst** werden)

Bei **anerkannter Schwerbehinderung wird man im Rehabereich** der Arbeitsagentur vermittelt -> Vermittlung an leichtere Tätigkeiten

Suche nach einer anderen neuen leichteren Tätigkeit